

DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 172

Insolvenzrecht: Reform greift nicht



§ Rechts-Tipp



Während einer Wirtschaftskrise rücken Unternehmensinsolvenzen in den Fokus medialer Aufmerksamkeit. Auch die Politik reagiert auf die erhöhten Anforderungen an das österreichische Insolvenzrecht durch eine tiefgreifende Gesetzesreform. Vorrangiges Ziel des nunmehr vorliegenden Ministerialentwurfes ist – wieder einmal – die rechtzeitige Eröffnung von Insolvenzverfahren. Ebenso sollen die Sanierungschancen gesteigert werden. Die Mittel, mit denen das erreicht werden soll, werden unter Experten derzeit kontrovers diskutiert.

Eigenverwaltung und Rosinenpicken. Durch die Abschaffung der Ausgleichsordnung und die Übernahme der maßgeblichen Regelung in die Konkursordnung (künftig „Insolvenzordnung“ – IO) soll – wie auch in Deutschland – ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden. Zentrales Element bildet darin die Eigenverwaltung. Der Schuldner führt sein Unternehmen weiter; ihm wird – wie auch im bisherigen

Künftig könnten sich die Verfahrenseröffnungen, zum Nachteil aller Beteiligten, regelmäßig verzögern

Ausgleichsverfahren – ein Sanierungsverwalter als eine Art „Super-Aufsichtsrat“ zur Seite gestellt, der die Geschäftsführung überwacht. Zu diesem Zweck räumt das Gesetz dem Sanierungsverwalter auch ein Einspruchsrecht ein. Handlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Sanierungsverwalters. Für die Gläubiger bringt die Eigenverwaltung den Vorteil einer zehn Prozent höheren Mindestquote von 30 Prozent.

Eine Frage der Quote. Wie diese Möglichkeit zur Eigenverwaltung von der Praxis angenommen wird, bleibt abzuwarten. Der Schuldner hat, um überhaupt in den Genuss der Eigenverwaltung zu kommen, bei Verfahrensbeginn zu belegen, dass er zur Fortführung des Unternehmens und zur Erfüllung des Sanierungsplans mit der erhöhten Quote von 30 Prozent in der Lage ist. Kann (oder will) er das nicht, bleibt es beim bisherigen System des Zwangsausgleichs: Man wird zwar unter die Kuratel eines „Masseverwalters“ gestellt, andererseits aber durch ein niedrigeres Quotenerfordernis „belohnt“. Die Versuchung liegt nahe, sich die Rosinen aus beiden Verfahrenstypen herauszupicken: Man legt zunächst bei Verfahrensbeginn einen ambitionierten Sanierungsplan vor, stellt eine mindestens 30-prozentige Quote in Aussicht (Stichwort: „Papier ist geduldig“) und bekommt so die Eigenverwaltung. Später – rechtzeitig vor der Abstimmung – wechselt man dann rechtzei-

tig ins „alte Verfahren“ zurück und entschuldet sich mit 20 Prozent. Die bloß kurze, ohnedies aufs „Formale“ beschränkte Übergangsphase mit einem „Masseverwalter“ nimmt man in Kauf. RichterInnen, die bei so einem „Rosinenpicken“ nicht „mitspielen“ wollen, werden den Sanierungsplan auf Plausibilität prüfen und ihn im Zweifel zurückweisen.

Regelmäßige Verzögerung. Das könnte die Verfahrenseröffnung, zum Nachteil aller Beteiligten, regelmäßig verzögern und zu einer verstärkten Anwendung des Paragraphen 73 Konkursordnung KO (dann IO) führen, der – wie schon bisher – die „Einstweiligen Vorkehrungen“ für den Fall regelt, dass ein Verfahren nicht so gleich eröffnet werden kann. Nach dem Ministerialentwurf soll Paragraph 73 IO unverändert bleiben. Der Gesetzgeber wird gut beraten sein, die Bestimmung auf diese zu erwartenden Anforderungen anzupassen, etwa indem man dem „Einstweiligen Verwalter“ oder einem sonst vom Gericht beigezogenen Fachkundigen die Möglichkeiten und Ressourcen an die Hand gibt, den Sanierungsplan rasch auf Plausibilität zu prüfen. So gesehen fragt sich aber, ob es nicht überhaupt besser wäre, gleich „einheitlich“ ohne Eigenverwaltung zu starten und den Schuldner erst nach Prüfung des von ihm vorgelegten Sanierungskonzepts durch den Insolvenzverwalter binnen, sagen wir längstens 14 Tagen in die Eigenverwaltung zu entlassen.

Zuckerbrot statt Peitsche. Die insolvenzrechtsbezogenen Normen wollen die allgemein gewünschte frühestmögliche Verfahrenseröffnung vor allem mit Strafen und Haftungen zu

Lasten der Organe beziehungsweise über das Anfechtungsrecht zu Lasten der (Banken-)Gläubiger erzwingen. Schon die bisherigen Novellen sind in diesem Punkt weitgehend erfolglos geblieben. Man sollte es daher, wie etwa in den USA, mehr mit Zuckerbrot denn mit der Peitsche probieren: Entscheidendes KO-Kriterium jeder gerichtlichen Sanierung stellt die Finanzierung der Unternehmensfortführung während des Verfahrens dar. Die Novelle – die sich ihrer Anlehnung an das amerikanische Chapter II-Verfahren rühmt – bietet dazu leider nichts Neues. Zu erwägen wäre, die zum Zwecke der Fortführungsfinanzierung aufgenommenen Kredite als „superprivilegierte“ Massforderungen einzustufen. Gleichzeitig wäre klarzustellen, dass der Insolvenzverwalter befugt ist, die von ihm vorgefundene Sowieso-Masse mit Zustimmung der Gläubiger und des Gerichts zur Aufnahme eines Fortführungskredits zu belehnen, ohne sich dadurch einem Haftungsrisiko auszusetzen.

Geteiltes Sanierungsleid. Meines Erachtens müsste man sogar weiter gehen und die Kreditaufnahme durch eine vom Insolvenzgericht effektuierte erstrangige Belehnung bereits belasteter Vermögensgegenstände ermöglichen, wie beim sogenannten „Priming“ im US-amerikanischen Verfahren. Das wäre selbst für die betroffenen Gläubigerbanken wesentlich besser, Erhaltung der going-concern-Werte, statt Zerschlagungswerte, als die nun vorgesehene, letztendlich ohnedies nicht effiziente Abschwächung im Anfechtungsbereich. Ganz abgesehen davon käme es dadurch auch zu einer gerechteren Verteilung

des „Sanierungsleides“. Die vorgesehene und durchaus zu begrüßende Beschränkung der Vertragsauflösungstatbestände trifft nicht die Banken, sondern hauptsächlich die Lieferanten, die sich dagegen auch schon zur Wehr setzen.

Fazit. Die berechtigte Aussicht mit Hilfe, und unter Kontrolle eines Insolvenzgerichts, samt einer Heerschar von Fachleuten, wieder zu ausreichender Liquidität zu kommen, wäre für einen Schuldner ein wesentlich höherer Anreiz, frühestmöglich ein Insolvenzverfahren zu beantragen als die Bedrohung mit Haftungsfolgen. Zumal, wenn der Betroffene durch Bürgschaftsübernahmen ohnedies längst in der Haftungsfalle sitzt.



Dr. Alexander Isola,
Kanzlei Graf & Pitkowitz
Rechtsanwälte

Der renommierte Autor ist Partner von Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte und seit 1986 als Masse- bzw. Ausgleichsverwalter von Klein-, Mittel- und Großunternehmen tätig. Isola gilt als einer der erfahrensten Insolvenzrechtsexperten Österreichs und ist Beirat der steirischen „Pleiteholding“ STUG.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen
bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

MEDIENRECHT Kritik am „Paparazzi- Paragrafen“

Die Rechtsanwaltskammer zeigt sich bei der Begutachtung eines Entwurfes zum Mediengesetz wenig begeistert. Laut Entwurf soll künftig bestraft werden, „wer von einem anderen in der Absicht, diesen bloßzustellen, eine Bildaufnahme herstellt, einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, die Umstände des persönlichen Lebens- oder Geheimbereichs betrifft, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat“. Mit dem Entwurf will der Gesetzgeber den Übergriffen durch Paparazzi eine Grenze setzen und gegen „Happy Slapping“ vorgehen.

Zu weit gegangen

Die Rechtsanwaltskammer ist aber der Meinung, dass das vorgeschlagene Delikt zu weit gefasst sei.

Dass das „Herstellen“ von Bildern bereits als Tat handlung gewertet wird, würde Vorbereitungs handlungen inkriminieren, denen die Strafbarkeit fehlt, argumentieren die Rechtsanwälte.

„Die Pönalisierung bereits des Herstellens von Bildaufnahmen ist überschießend.“ Es genüge, die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung unter Strafe zu stellen. (am)

BUCHTIPP Aktienrechts- änderungs- gesetz 2009

Mit August 2009 ist das Aktienrechtsänderungsgesetz (AktRÄG) in Kraft getreten, was grundlegende Neuerungen für die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften nach sich zieht. Die Novelle war notwendig geworden, um die Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG der Europäischen Union in Österreich umzusetzen.

Aktionärsrechte

Die Autoren Sonja Bydlinski und Matthias Potyka, beide Juristen im Justizministerium, bereiten in ihrem Buch sämtliche Änderungen sorgfältig auf – vom aktuellen Gesetzestext bis zu wertvollen Hintergrundinformationen.

Durch das AktRÄG 2009 sollen Aktionärsrechte gestärkt werden, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Aktionäre über alle wesentlichen Abstimmungsvorgänge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung informiert werden. (am) Verlag Manz, 68 €, ISBN: 978-3-214-09875-9

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt